



Anlage 1)

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Finanzen und Liegenschaften
22923 Ahrensburg

Ihr Zeichen: I.1-20.21.11
Ihre Nachricht vom: 03.02.2015
Mein Zeichen: IV 305 / 163.113-62.001
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

nachrichtlich:

Der Landrat
des Kreises Stormarn
Kommunalaufsicht
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

1. April 2015

Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2015

Für die **Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen** insgesamt zeichnet sich seit dem Jahr 2012 eine **leichte Entspannung** ab. Dazu tragen unter anderem bei:

- die Zuwächse bei den Einnahmen der Kommunen aus Finanzausgleich und Steuern,
- die schrittweise Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – vollständig seit 2014 –,
- die bereits seit 2010 einsetzende Verstärkung der Anstrengungen der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung,
- die verstärkte Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige durch das Land seit 2013.

Gleichwohl tragen die Kommunen noch schwer an **Altlasten der Vergangenheit**. Die aufgelaufenen Defizite haben eine erhebliche Größenordnung erreicht: Bis Ende 2011 dürften 1.050 Mio. Euro aufgelaufen sein, bis Ende 2012 nach derzeitigem Kenntnisstand 1.200 Mio. Euro.

Die **Finanzsituation der einzelnen Kommunen ist sehr heterogen**. Von den Ende 2009 aufgelaufenen Defiziten entfielen der absoluten Höhe nach über 80 % allein auf 16 Kommunen. Diese Kommunen werden zielgerichtet bei der Haushaltskonsolidierung

unterstützt. Dieses geschieht seit 2013 zum einen durch die **Gewährung von Konsolidierungshilfen**, zum anderen aber auch durch eingeforderte Eigenleistungen der zuweisungsberechtigten Kommunen.

Auch die **Finanzentwicklung** der schleswig-holsteinischen Kommunen **verläuft zuletzt uneinheitlich**. Eine Reihe von Kommunen verbessern ihre Ergebnisse und tragen ggf. aufgelaufene Defizite ab. Andere Kommunen nehmen an dieser Entwicklung noch nicht teil. Gerade sie bedürfen besonderer fortgesetzter Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung.

Land und Bund unterstützen die Kommunen weiter. Das Land gewährt weiterhin Konsolidierungshilfen und hat den früheren Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich durch verschiedene Maßnahmen ausgeglichen. Der Bund erhöht ab 2015 den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Ferner ist die Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern zu berücksichtigen.

Zum 1. Januar 2015 wurde der **kommunale Finanzausgleich** gründlich, umfassend, sachgerecht und nach intensivem sowie ausführlichem Dialog mit der kommunalen Familie **neu geordnet**. Er **basiert auf den kommunalen Aufgaben und berücksichtigt in besonderer Weise die sozialen Lasten** bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die nicht mehr gerechtfertigte Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Unterkunft wird aufgehoben. Leistungen Zentraler Orte für ihr Umland werden stärker honoriert, Gemeinden mit rückläufiger Einwohnerzahl werden entlastet. Die Finanzausgleichsumlage, die einnahmestarke Gemeinden solidarisch entrichten, wird mit der ähnlich wirkenden zusätzlichen Kreisumlage zusammengeführt. In vielerlei Hinsicht wird der kommunale Finanzausgleich transparenter und nachvollziehbarer. Künftig wird er regelmäßig überprüft und anhand der aktuellen Datengrundlagen fortgeschrieben werden.

Von den Kommunen ist zu erwarten, den Anstieg der Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. den Anstieg der Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit Nachdruck zu begrenzen. Ertrags- bzw. Einnahmepotenziale müssen erforderlichenfalls genutzt werden. Neue Defizite im Ergebnisplan bzw. Verwaltungshaushalt sind zu vermeiden, ggf. aufgelaufene Defizite abzubauen und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt, d. h. unter Einbeziehung der ausgegliederten Aufgabenbereiche eng zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die **Stadt Ahrensburg** führt seit dem 1. Januar 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 konnten noch nicht vorgelegt werden. Meine Hinweise aus meinem Erlass vom 03. März 2014 gelten fort.

Ich bitte der Stadtverordnetenversammlung einen aktuellen Bericht vorzulegen, der eine aktuelle Zeitplanung enthält, wann die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vorliegen werden und ab wann mit einer fristgerechten Vorlage der Jahresabschlüsse gemäß § 44 GemH-VO-Doppik zu rechnen ist. Dieser Bericht ist weiterhin jeweils zum 1. Juni und 1. Januar eines Jahres zu aktualisierenden, bis die Stadt ihren Jahresabschluss fristgerecht aufgestellt hat. Ich bitte, mir die jeweiligen Bericht parallel zuzuleiten.

Die Finanzlage der Stadt Ahrensburg stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen sowie Planungen wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
		in TEUR	EUR/Ew.
1.	bis Ende 2014 aufgelaufene Defizite	8.150	
2.	einen Jahresüberschuss 2015	71	
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2016 bis 2018	4.446	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2018 (Summe Lfd. Nr. 1 bis 3)	12.524	
5.	Eigenkapital Ende 2014		
6.	Eigenkapital Ende 2018		
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2015 bis 2018 um	7.882	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2015	18.930	602
9.	eine Verschuldung Ende 2018	32.539	1.040
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2015	31.140	990
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2015	32.930	1.046
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2018	50.200	1.596
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2014	0	0
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2015	31.140	990
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2015	32.930	1.046

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg nicht gegeben ist.

Die Gesamtverschuldung I der Stadt Ahrensburg soll trotz der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2018 von rd. 31,1 Mio. € um rd. 19,1 Mio. € oder 61,2 % auf rd. 50,2 Mio. € (s. Ziff. 10-12) drastisch ansteigen. Die Stadt Ahrensburg muss sich bewusst sein, dass bei negativen Jahresergebnissen in der mittelfristigen Ergebnisplanung ein weiterer Anstieg der Gesamtverschuldung vermieden werden muss. Ich empfehle deshalb, im Rahmen der zukünftigen Investitionsplanung dringend eine Streckung und Verschiebung von Investitionen zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung über Kassenkredite nach § 95 i GO rechtlich unzulässig ist. Soweit nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, dürften nicht alle im Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Investitionen durchgeführt werden. Ich bitte den Bürgermeister, dies im Rahmen der Haushaltsführung sicherzustellen oder ggf. einen Nachtragshaushalt, der entsprechende Kreditaufnahmen enthält, aufzustellen und der Stadtverordnetenversammlung als Beschlussvorschlag vorzulegen.

Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen habe ich trotz erheblicher Bedenken einen Teilbetrag in Höhe von 8.500.000 € genehmigt. Bei meiner Entscheidung, keine bzw. keine weiteren Kürzungen vorzunehmen, habe ich berücksichtigt, dass den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ganz überwiegend rechtliche oder faktische Notwendigkeiten zugrunde liegen.

Die bisherigen Anstrengungen der Stadt Ahrensburg zur Haushaltskonsolidierung sind im Verhältnis zu den erwarteten Defiziten nicht ausreichend, um auch zukünftig die Umsetzung aller geplanten investiven Maßnahmen gewährleisten zu können. Die oben dargestellte Finanzlage der Stadt Ahrensburg macht vielmehr deutlich, dass die Stadt ihre Haushaltskonsolidierungsanstrengungen intensivieren muss: Auch wenn hierfür vorrangig bei den Aufwendungen anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Stadt ebenfalls die Ertragsmöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Wie bereits in meinen Erlassen aus Vorjahren zu den Haushalten der Stadt Ahrensburg wird auf die noch nicht umgesetzten Konsolidierungsmöglichkeiten in den Bereichen Grundsteuern und Gewerbesteuern hingewiesen. Die Stadt Ahrensburg erfüllt hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Ferner enthält der Vorbericht keine Angaben, inwieweit sich die Stadtverordnetenversammlung mit einer Entscheidung über die Einführung einer Zweitwohnungssteuer auseinandergesetzt hat. Für eine sachgerechte Entscheidung halte ich es für dringend erforderlich, die durch die Zweitwohnungssteuer zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüberzustellen.

Die Übersichten auf der Seite 29 des Vorberichts über die Auszahlungen/Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt geben Anlass, die Qualität der Planung zu hinterfragen. Es ist festzustellen, dass oft hohe Beträge in Abgang gestellt bzw. in das Folgejahr übertragen werden. Dies wirft die Frage auf, ob die Stadt überhaupt organisatorisch in der Lage gewesen war, die geplanten Investitionen durchzuführen. Es stellt sich die Frage, ob die Investitionsplanungen der Stadt mit § 10 GemHVO-Doppik in Einklang steht. Ich gehe davon aus, dass sich die Stadtverordnetenversammlung mit dieser Frage bereits befasst hat und weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen § 10 GemHVO-Doppik zu einer Kürzung führen kann.

Die in Budget- und Deckungsgrundsätzen aufgeführten Angaben sind in Hinblick auf die Regelungen in § 22 GemHVO-Doppik und der im Internetauftritt des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Erläuterungen (www.im.schleswig-holstein.de) zu überprüfen. Leider ist es nichts Ungewöhnliches, dass Kommunen in den ersten Jahren nach der Umstellung auf die Doppik die geänderten Rechtsvorschriften zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit nicht anwenden. Es ist jedoch verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des § 22 GemHVO-Doppik möglichst bald ohne Einschränkungen Anwendung finden.

In der Übersicht auf Seite 032 ff. des Vorberichts bitte ich zukünftig auf die Darstellung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände, zur Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen sowie zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Kindertagespflege, zu verzichten. Auf § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c GemHVO-Doppik wird hingewiesen.



Mathias Nowotny

Genehmigung

Aufgrund § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2015 die Festsetzung

eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von

8.500.000 €.

Kiel, 1. April 2015

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegen-
heiten des Landes
Schleswig-Holstein



Mathias Nowotny

M